

info@leipzighebamme.com www.leipzighebamme.com

Behandlungsvertrag

gemäß §630a BGB über die Inanspruchnahme von Hebammenhilfe

zwischen der HEBAMME Rike Grudnick- nachfolgend Hebamme gennant- und

der Leistungsempfängerin Frau	

Leistungen

Die Leistungsempfängerin nimmt die Hilfe der freiberuflich tätigen Hebamme in Anspruch. Die Leistungen erfolgen auf der Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V, der zwischen den Berufsverbänden der Hebammen und dem GKV-Spitzenverband abgeschlossen wurde. Dieser umfasst u.a. bei Bedarf folgende Leistungen:

- Beratung (persönlich und telefonisch)
- Vorgespräch
- Schwangerenvorsorge gemäß der Mutterschaftsrichtlinien
- Hilfe bei Schwangerschaftsbeschwerden
- Wochenbettbetreuung nach der Geburt
- Beratung bei Still- und Ernährungsproblemen des Säuglings

Der Leistungsumfang wird im Verlauf der Betreuung geklärt. Soweit während der Schwangerschaft oder im Wochenbett Probleme auftreten, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, wird die Hebamme der Leistungsempfängerin empfehlen, sich in ärztliche bzw. klinische Behandlung zu begeben. Für die Inanspruchnahme von Kursen gilt ein gesonderter Vertrag und die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Hebamme. Die Geburtsbetreuung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Die Leistungsempfängerin erreicht die Hebamme mobil unter **0159/03777291** oder per E-Mail unter **info@leipzighebamme.com**. Daraus ergibt sich kein Anspruch auf ständige Erreichbarkeit. Die Hebamme leistet keine 24-Stunden Rufbereitschaft. Die Hebamme ist werktags und im Normalfall von 8-18Uhr zu erreichen. Sollte die Leistungsempfängerin in dringenden, akuten oder bedrohlichen Fällen die Hebamme nicht erreichen oder sollte die Leistungsempfängerin Hilfe benötigen, so kontaktiert die Leistungsempfängerin den zuständigen Facharzt (z. B. Gynäkologe, Kinderarzt), wendet sich an die nächstgelegene Klinik oder ruft den Notruf unter 112. Kontaktversuche über Nachrichtendienste, wie z.B. Whatsapp, oder soziale Medien, wie z.B. Facebook, sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.

Kostenübernahme

für gesetzlich Versicherte

Leistungen, die auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V erfolgen, werden von der Hebamme direkt mit der gesetzlichen Krankenkasse abgerechnet. Für die Anzahl oder Umfang der erstattungsfähigen Leistungen gelten Höchstgrenzen über deren Erreichen die Hebamme die Leistungsempfängerin rechtzeitig aufklärt.

In folgenden Fällen werden die Kosten nicht von der gesetzlichen Krankenkasse übernommen und daher der Leistungsempfängerin als Selbstzahlerin privat in Rechnung gestellt:

- Falls keine gültige Mitgliedschaft der angegebenen Krankenkasse festgestellt werden kann.
- Vereinbarte Termine, die von der Leistungsempfängerin nicht eingehalten wurden und nicht 24 Stunden vorher abgesagt wurden.
- Falls Leistungen bei mehreren Hebammen in Anspruch genommen werden und dadurch die erstattungsfähigen Kontingente überschritten werden. Um dies zu vermeiden, wird die Leistungsempfängerin die Hebamme über alle Leistungen informieren, die sie bei einer Kollegin in Anspruch genommen hat bzw. nehmen wird.

• für Privatversicherte

Die privat versicherte Leistungsempfängerin sollte sich vor Beginn der Betreuung durch die Hebamme bei ihrer Krankenkasse über die Höhe der Kostenübernahme informieren. Die Hebamme rechnet alle erbrachten Leistungen nach der Privat-Gebührenordnung für Hebammen des Bundeslandes, in der Regel mit dem zweifachen Satz der Höhe der gesetzlichen Hebammengebührenverordnung, ab. Das Bundesland Sachsen hat seit 1.1.2011 keine gültige Privat-Gebührenordnung mehr. Daher orientiert sich die Abrechnung nach der aktuellen Gebührenordnung von Sachsen-Anhalt. Die Leistungsempfängerin ist verpflichtet die Kosten selber zu tragen, sollte die Krankenkasse diese nicht übernehmen.

Privatversicherte erhalten zum Ende eines Kurses eine Rechnung nach der Privat-Gebührenordnung für Hebammen. Bitte erkundigen Sie sich vor Kursbeginn, ob Ihre Krankenversicherung diese Hebammenleistung abdeckt. Hinweis: Bei Nichtteilnahme werden die anfallenden Kosten des Kurses nicht von der Krankenkasse übernommen.

Der Rechnungsbetrag wird 21 Tage nach dem Zugang der Rechnung fällig, unabhängig von der Erstattungsdauer durch die Versicherung oder Beihilfestelle (§ 286 Abs. 3 BGB). Hinweis: Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherung unterscheiden sich beim Leistungsumfang und der Höhe der Hebammenhilfe erheblich. Die Hebamme hat keine Kenntnis über den Inhalt der einzelnen Versicherungstarife. Bei Zahlungsverzug wird neben den Verzugszinsen nach §288 BGB für jede Mahnung eine Mahngebühr von pauschal 5,00 € berechnet.

Wahlleistungen

Falls die Inanspruchnahme der Hebamme nach Art, Häufigkeit, Umfang und zeitlicher Einordung die umschriebenen Leistungen des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach §134a SGB V übersteigt, erklärt sich die Leistungsempfängerin bereit, die Kosten hierfür zu übernehmen. Gleiches gilt für außerordentlich anfallende Weggelder, sofern dieses nicht von der Krankenkasse der Leistungsempfängerin übernommen werden. Die Hebamme verpflichtet sich zur Information vor Inanspruchnahme etwaiger kostenpflichtiger Leistungen. Die Hebamme erstellt für diese Leistungen eine Privatrechung.

Vertretung

Die Hebamme wird sich bemühen bei Ausfall oder Abwesenheit eine Vertretung zu organisieren. Eine Vertretung in Zeiten der Abwesenheit kann jedoch <u>nicht</u> immer zugesichert werden. Sofern keine Vertretung zur Verfügung steht, wendet sich die Leistungsempfängerin an ihre Frauenärztin, ihren Kinderarzt oder die nächste (Kinder-) Klinik.

Im Vertretungsfall erklärt sich die Leistungsempfängerin einverstanden, dass die Hebamme Auskünfte an vertretende Hebammen geben darf und entbindet sie hierfür von der Schweigepflicht.

Meldung der Geburt an die Hebamme

Der Leistungsempfängerin ist bekannt, dass Sie sich umgehend nach der Geburt, spätestens aber bis 48h vor der Entlassung <u>und</u> erneut sobald der Entlassungstag bekannt ist, bei der Hebamme melden muss, damit der erste Hausbesuch zeitnah nach der Entlassung erfolgen kann. Erfolgt keine rechtzeitige Meldung der Geburt an die Hebamme, kann ein Hausbesuch eventuell erst bis zu drei Tage nach der Entlassung erfolgen. Wird die Hebamme erst Tage nach der Entlassung über die Geburt informiert, kann keine frei Kapazität mehr garantiert werden.

Haftung

Die Hebamme haftet für ihre Leistungen der Hebammenhilfe im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen im Bereich der Betreuung in Schwangerschaft und Wochenbett, sowie bei Stillproblemen und Ernährungsproblemen des Säuglings. Für die Tätigkeit der Hebamme im Rahmen dieses Vertrages besteht eine Berufshaftpflichtversicherung mit angemessenen Deckungssummen. Sofern Ärzt*Innen oder Vertretungshebammen hinzugezogen werden, entsteht zu diesen ein selbstständiges Vertragsverhältnis. Die Hebamme haftet nicht für die ärztlich veranlassten Leistungen und Maßnahmen sowie für die erbrachten Leistungen der vertretenden Hebammen.

Medizinische Unterlagen

Im Rahmen dieses Vertrages werden Daten über Person, sozialen Status sowie die für die Behandlung notwendigen medizinischen Daten erhoben, gespeichert, geändert bzw. gelöscht und im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweilgen datenschutzrechtlichen Regelungen an Dritte (z. B. Kostenträger) übermittelt. Weitere Daten werden zum Zwecke der Begleituntersuchung, Dokumentation und Auswertung verwendet, mit der Einschränkung das die Privatsphäre der Leistungsempfängerin vor der Öffentlichkeit geschützt wird. Die Hebamme unterliegt der Schweigepflicht und beachtet die Bestimmungen des Datenschutzes. Näheres regelt das Informationsblatt zum Datenschutz, dass die Hebamme der Leistungsempfängerin zu Beginn der Betreuung aushändigt sowie die Einwilligungserklärung zum Datenschutz.

Im Fall der Hinzuziehung einer Arztes/ einer Klinikeinweisung oder bei Vertretung durch eine Kollegin stellt die Hebamme der weiter betreuenden Stelle Befunde und Daten zur Verfügung, die für die Mit- oder Weiterbehandlung von Mutter und Kind erforderlich sind. Mit dem Abschluss dieses Vertrages erklärt sich die Leistungsempfängerin mit der Verwendung ihrer Daten zu diesem Zwecke einverstanden. Der Weitergabe aller medizinischer Befunde und Daten in Zeiten von Vertretungen an die vertretende Hebamme stimmt sie ausdrücklich zu. Für Urlaubszeiten oder Krankheit wird durch die Hebamme entsprechender Ersatz benannt.

Sonstige Regelungen

Die allgemeinen Vertragsbedingungen der Hebamme gelten als vereinbart.

Einverständniserklärung der Leistungsempfängerin

Ich,	
	rtrag und die allgemeinen Vertragsbedingungen der Hebamme Rike nden und erkläre mich mit den Regelungen des Vertrages einverstanden.
	keit meiner Angaben. Alle Änderungen meiner persönlichen Daten (z.B. vechsel) teile ich der Hebamme unverzüglich mit.
Ich habe ein Duplikat die	ses Vertrages sowie die allgemeinen Vertragsbedingungen erhalten.
Name, Vorname der Leistungsempfängerin	
Adresse	
Geburtsdatum	
Mobilnummer	
E-Mail Adresse	
Krankenkasse	
Krankenkassennummer	
Versichertennummer	
Ort, Datum	Unterschrift der Leistungsempfängerin
Ort, Datum	Unterschrift der Hebamme